



## Normen für die Gebäudeversicherung

Ausgabe 1996 (Version 1. 9. 2008)

### 1 Gebäudebegriff

- 1.1 Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.
- 1.2 Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.
- 1.3 Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden.

### 2 Abgrenzung

- 2.1 Die Gebäudeversicherung umfasst auch:  
bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.
- 2.2 Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:
  - 2.2.1 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
  - 2.2.2 Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
  - 2.2.3 Baunebenkosten.

### 3 Sonderregelung

- 3.1 Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.
- 3.2 Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). Die betrieblichen Anlageteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.
- 3.3 Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.

### 4 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung deckt die Gebäudeversicherung im Rahmen der dafür festgesetzten Versicherungssumme:

- 4.1 Spezielle Foundations, Baugrubensicherung und Grundwasserabdichtung (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker, Grundwasserabdichtungen).
- 4.2 Ausserhalb des versicherten Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie

- Behälter
- Bienenhäuschen
- Brunnen
- Einfriedungen
- Erdsonden und -register
- Fahnenstangen
- Filterbrunnen
- Gartenhäuschen
- Geräteschuppen
- Hühnerhöfe
- Jauchebehälter und -gruben
- Keltertröge
- Klärbecken
- Kleintierstallungen
- Mistgruben
- Pavillons
- Pergolas
- Schirmdächer
- Schwimmbäder
- Senkgruben
- Silos
- Sonnenkollektoren

- Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
- Treibhäuser
- Treppen
- Veloständeranlagen
- Volières
- Wagenremisen
- Wärmepumpen
- Wasser- und Energieleitungen
- Zisternen

4.3 Den künstlerischen oder historischen Wert von Gebäuden und Gebäudeteilen.

4.4 Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, z.B.

- Boots- und andere Stege
- Brücken
- Einfahrten
- Fundamente
- Kanäle
- Rampen
- Stützmauern
- Terrassen
- Trottoirs
- Tunnels

## 5 Nebensachen

Sie teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.

### Beispiele

Abweichungen sind in der Police oder in der Gebäudeschätzung erwähnt.

#### 1. Gebäudebestandteile

- Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)
- Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)
- Aufzüge
- Beleuchtungskörper auch im Freien \*, (ohne betriebliche sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)
- Blitzschutzanlagen
- Bodenbeläge \*
- Boiler (ohne betriebliche)
- Brandmeldeanlagen
- Briefkästen (auch freistehend)
- Brückenwaagen (baulicher Teil)
- Dekorationsmalereien
- Druck- und Vakuumleitungen
- Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)
- Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)
- Essen (baulicher Teil)
- Feuerlösch- und -meldeanlagen
- Futtersilo (baulicher Teil)
- Glockenstühle
- Heizanlagen (ohne betriebliche)
- Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)
- Hotelküchen
- Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)
- Kehrlichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)
- Kegelbahnen (baulicher Teil)
- Kläranlagen (baulicher Teil)
- Klimaanlage (ohne betriebliche)
- Kraftwerke (baulicher Teil)
- Kücheneinrichtungen \* (wie Kochherde, Küchenschränke Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art - ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen)
- Kühlanlagen (baulicher Teil)
- Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)
- Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)
- Reservoir (baulicher Teil)
- Restaurantküchen
- Rolltreppen
- Sanitärinstallationen
- Schalttafeln (ausgenommen betriebliche)
- Schaufenster, -kästen
- Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)
- Selbsttränkeanlagen
- Silos (baulicher Teil)
- Spannteppiche \*
- Sprinkleranlagen
- Spritzanlagen (baulicher Teil)
- Storen (samt Stoff)
- Tankgruben und -keller
- Tanks einschliesslich -wannen (ohne betriebliche)
- Telefonleitungen
- Tröckneeinrichtungen \* (baulicher Teil)
- Turbinenschächte
- Umwälzpumpen
- Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)
- Vieh-Anbindevorrichtungen
- Vorfenster (auch ausgehängte)
- Wagenheber (baulicher Teil)
- Wäscheeinrichtungen \* (ohne betriebliche)
- Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)
- Ziegeleiofen (baulicher Teil)
- Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutzausrüstungen \*)

## 2. Bauliche Einrichtungen (vgl. vorne Ziffer 2.1)

- Alarmanlagen
- Altäre
- Anpassungsrampen
- Anschlagkästen
- Ausstellungskästen
- Bänke
- Behälter (ohne betriebliche)
- Beichtstühle
- Bestuhlungen
- Buffets
- Bühnen
- Fasslager
- Garderoben
- Gegensprechanlagen
- Gestelle
- Haustelesonanlagen
- Kabelkanäle
- Kanzeln
- Kapellen in Labors
- Kassenschränke
- Labortische
- Lautsprecheranlagen
- Podien
- Rauchkammern
- Sackrutschen
- Sauna-Einrichtungen
- Sirenen
- Stellwände  
(sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)
- Tabernakel
- Taufsteine
- Telefonkabinen
- Theken
- Tresen
- Tresore
- Wandtafeln
- Wasseraufbereitungs-Anlagen (ohne betriebliche)
- Weihwasserbecken
- Werkische
- Whirl-Pools

## 3. Fahrhabe

- Abwaschmaschinen \*
- Abwasserreinigungsanlagen (maschinelles Teil)
- Backöfen (betriebliche)
- Brennöfen (betriebliche)
- Brückenwaagen (maschinelles Teil)
- Dämpfer
- Dampfkessel
- Dampfmaschinen und -turbinen
- EDV-Kabel
- Elektrische Maschinen \* (betriebliche)
- Elektrokessel (betriebliche)
- Entmistungsanlagen
- Entstaubungsanlagen
- Essen (maschinelles Teil)
- Futteraufzüge
- Futterkocher
- Futtersilo (mobiler Teil)
- Gaskessel
- Gattersägen
- Gebläse
- Geleiseanlagen  
(im Gebäudeinnern und auf dem Betriebsareal)
- Glocken samt Läutwerk
- Glühöfen
- Härteöfen
- Hebebühnen
- Heubelüftungsanlagen (maschinelles Teil)
- Heugebläse
- Hurden \*
- Jauche- und Mistmaschinen
- Käsekessi
- Kehrlichtverbrennungsanlagen (maschinelles Teil)
- Kegelbahnen (maschinelles Teil)
- Kläranlagen (maschinelles Teil)
- Kollergänge
- Kompaktanlagen
- Kraftwerke (maschinelles Teil)
- Krananlagen samt Geleisen
- Kucheneinrichtungen  
(betriebliche, ohne Hotel- und Restaurantküchen)
- Kühlanlagen (maschinelles Teil)
- Ladentische und -korpusse
- Lichtreklamen
- Mahlgänge
- Melkapparate
- Milchzentrifugen
- Mischkästen
- Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)
- Obstpressen
- Orgeln
- Pressen
- Pumpen (betriebliche)
- Reklametafeln
- Reservoirs (maschinelles Teil)
- Rohrpostanlagen
- Rührwerke
- Schaufenstereinrichtungen
- Schmelzanlagen
- Schmelzöfen
- Silos (maschinelles Teil)
- Spänetransportanlagen
- Spritzanlagen (maschinelles Teil)
- Telefonapparate, -zentralen
- Transmissionen
- Transportanlagen
- Trockeneinrichtungen (maschinelles Teil)
- Trotten
- Turbinen
- Turmuhren
- Uhrenanlagen (ohne Leitungen)
- Waagen
- Wagenheber (maschinelles Teil)
- Wärmeschränke und -tische
- Wellenböcke
- Zähler
- Ziegeleiöfen (maschinelles Teil)
- Zivilschutzrüstungen\*

Legende: \* = Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Grundsatz Ziffer 3.1

**Visana**

Weltpoststrasse 19  
3000 Bern 15

**Für weitere Informationen:**

Tel. 031 357 91 11  
Fax 031 357 96 22

**[www.visana.ch](http://www.visana.ch)**